

Die Gemeinde Eggstätt erlässt aufgrund von Art. 2 und 8 Kommunalabgabengesetz (KAG) folgende

**Satzung über die Erhebung von Gebühren
für die Benutzung des Zusatzangebots der Ganztagesesschule
an der Grundschule Eggstätt
(OGTS-Zusatzangebotgebührensatzung)**

**§ 1
Gebührenpflicht**

Die Gemeinde Eggstätt erhebt für die Benutzung des Zusatzangebots der Ganztagesesschule an der Grundschule Eggstätt Gebühren nach dieser Satzung.

**§ 2
Gebührensschuldner**

- (1) Gebührensschuldner sind die Personensorgeberechtigten des Kindes, das im Zusatzangebot aufgenommen wird, wenn diese das Kind zur Aufnahme angemeldet haben.
- (2) Mehrere Gebührensschuldner treten gemeinsam als Gesamtschuldner auf.

**§ 3
Entstehen und Fälligkeit der Gebühr**

- (1) Die Gebührenschuld nach § 4 entsteht erstmals mit der Aufnahme des Kindes im Zusatzangebot der OGTS. Danach entsteht sie jeweils fortlaufend mit Beginn des Folgemonats.
- (2) Die Gebühren werden für das gesamte Schuljahr jeweils zum 01.12., bzw. bei Anmeldung während des Schuljahres für die verbleibende Restzeit zum 1. des auf die Aufnahme folgenden Monats fällig.
- (3) Die Gebühren werden grundsätzlich für 11 Monate eines Schuljahres erhoben. Das Schuljahr beginnt am 01.09. eines Jahres und endet am 31.07. des Folgejahres. Im August werden keine Gebühren erhoben.
- (4) Wird ein Kind im laufenden Schuljahr aufgenommen, entsteht die Gebührenschuld mit der Aufnahme des Kindes in das Zusatzangebot der Ganztagesesschule. Verlässt ein Kind im laufenden Schuljahr die OGTS, endet die Gebührenschuld in dem Monat, der auf das Ausscheiden aus der OGTS folgt. Eine Rückerstattung der vorausbezahlten Gebühren erfolgt auf Antrag und nur für volle Monate.


§ 4
Gebührenmaßstab und Gebührensatz

- (1) Die Höhe der Gebühren richtet sich nach der Dauer der Benutzung des Zusatzangebotes der Ganztagesesschule an der Grundschule Eggstätt.
- (2) Für jeden angefangenen Monat werden 20,- Euro erhoben.
- (3) Die Gebühren nach Absatz 2 sind in voller Höhe zu entrichten, auch wenn die Einrichtung nicht an allen Tagen eines Monats geöffnet ist, das Kind vorübergehend abwesend ist oder ein Platz freigehalten wird.
- (4) Bei krankheitsbedingter Abwesenheit von mehr als einem Monat ist die Benutzungsgebühr auf Antrag gegen Vorlage eines ärztlichen Zeugnisses ab dem zweiten Monat um die Monatsgebühr bei vollen abwesenden Monaten zu ermäßigen. Eine Ermäßigung kann nur für volle abwesende Monate gewährt werden.

§ 5
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 20. November 2019 in Kraft.

Eggstätt, den 13.11.2019
Gemeinde Eggstätt


Hans Schartner
1. Bürgermeister

